

Mitteilung an die Aktionäre

Für den oben genannten Fonds treten die folgenden Änderungen mit Wirkung zum 31. Januar 2021 in Kraft:

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess

Im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts werden Informationen ergänzt, um die Offenlegungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in dem Investmentprozess berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden entsprechende Risikohinweise zum Nachhaltigkeitsrisiko, zum Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie zu Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen und fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts ergänzt.

2. Ergänzung im Abschnitt über die Verschmelzung

Der Abschnitt über die "Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen", sowie "Auflösung und Verschmelzung der Investmentgesellschaft" werden wie folgt ergänzt:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>15. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen (...) c) Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.</p> <p>Die Anteilhaber werden über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Diese Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilhaber in</p>	<p>15. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen (...) c) Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.</p> <p>Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Verschmelzung wie eine Auflösung ohne Abwicklung des verschmelzenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>Die Anteilhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des</p>

der auflösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

16. Auflösung und Verschmelzung der Investmentgesellschaft (...)

d) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein.

Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag.

Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Diese Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilinhaber in der auflösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

16. Auflösung und Verschmelzung der Investmentgesellschaft (...)

d) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein.

Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag.

Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anteilinhaber **werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes** über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

II. Anpassungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

1. Für den Teilfonds DWS Garant 80 Dynamic: Änderung der Risiko-Benchmark

Die Risiko-Benchmark des Teilfonds DWS Garant 80 Dynamic wird wie folgt geändert:

Bisherige Risiko-Benchmark	Zukünftige Risiko-Benchmark
MSCI World	1M EUR Deposit (15%) und MSCI World EUR (85%)

2. Für den Teilfonds DWS Garant 80 Nachhaltigkeit: Aktualisierung der ESG Strategie

Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wurde der Abschnitt, der die ESG-Strategie innerhalb der Anlagepolitik des Teilfonds beschreibt, aktualisiert. Insofern wird herausgestellt, dass der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale bewerten, die Methodik, wie diese Merkmale erfüllt werden, und dass der Teilfonds als Produkte im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 qualifizieren. Diese Aktualisierungen stellen keine Änderung der bestehenden Anlagepolitik dar.

III. Änderung der Informationsstelle in Deutschland

Da in Deutschland für Fonds, die keine effektiven Stücke ausgeben, keine Zahlstelle benannt werden muss, wird in dem Fonds die Zahlstelle in den "Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland" gestrichen. Darüber hinaus fungiert die DWS Investment GmbH zukünftig als neue Informationsstelle für diesen Fonds.

Die folgenden Stellen werden nicht mehr als **Zahl- und Informationsstelle** in Deutschland fungieren:

Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und deren Filialen
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Theodor-Heuss-Allee 72 60486 Frankfurt am Main und deren Filialen

Folgende Stelle wird in Deutschland als **Informationsstelle** fungieren:

DWS Investment GmbH Mainzer Landstraße 11-17 60329 Frankfurt am Main
--

HINWEISE

Den Aktionären wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com verfügbar.

Aktionäre, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Dezember 2020

DWS Garant, SICAV